

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/5554 —

Aufhebbare Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung **der Außenwirtschaftsverordnung**

A. Problem

- Anpassung an den Binnenmarkt, insbesondere an das Ausfuhrverfahren und die Regelung der Wiedereinfuhr nach dem EG-Zollkodex und seiner Durchführungsbestimmungen (Verordnungen [EWG] Nr. 2913 und 3269/92);
- Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen den EG-Zollkodex und seine Durchführungsbestimmungen;
- Aufhebung der Genehmigungspflicht für Schrottausfuhren;
- Anpassung an die Zollager- und die Freizonenverordnung der EG (Verordnungen [EWG] Nr. 2503 und 2504/88);
- Erweiterung der Genehmigungsbedürftigkeit für Dienstleistungen für Raketen auf Dienstleistungen für un gelenkte Flugkörper;
- Erfassung nicht gegenständlich übermittelter ausfuhr genehmigungspflichtiger Unterlagen;
- Anpassung der Warenbezeichnungen an die Kombinierte Nomenklatur.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/5554 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 1. Dezember 1993

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	Peter Kittelmann
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Peter Kittelmann

I.

Die Verordnung wurde am 13. September 1993 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß mit der Bitte überwiesen, den Bericht dem Plenum bis spätestens 9. Dezember 1993 vorzulegen.

II.

Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 1993 einstimmig beschlossen zu empfehlen, von dem Aufhebungsrecht des Deutschen Bundestages keinen Gebrauch zu machen.

III.

Die vorliegende Verordnung paßt die Außenwirtschaftsverordnung an den EG-Binnenmarkt an. Sie berücksichtigt vor allem das Zollverfahren für die Ausfuhr und die Regelung der Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften gemäß den Artikeln 161 und 182 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodexes der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1, im folgenden: Zollkodex) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission vom 10. November 1992 zur Durchführung des Ausfuhrverfahrens nach den Artikeln 161 und 182 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (ABl. EG Nr. L 326 S. 11, im folgenden: DVO).

Die Artikel 161 und 182 Zollkodex und die DVO sind ab dem 1. Januar 1993 unmittelbar geltendes Recht in den Europäischen Gemeinschaften und gehen nationalem Recht vor. Sie regeln das Ausfuhrverfahren und die Wiederausfuhr jedoch nicht umfassend und lassen unter bestimmten Voraussetzungen — vgl. Artikel 29, 33 DVO — die Fortgeltung nationaler Verfahrenserleichterungen zu. Artikel 29 DVO gestattet insbesondere weitergehende nationale Verfahrenserleichterungen, wenn der gesamte Ausfuhrvorgang auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates erfolgt, wenn also die Ausfuhrsendung nur durch Zollstellen eines Mitgliedstaates zollamtlich behandelt wird. Artikel 183 Satz 2 Zollkodex ermächtigt die Zollbehörden der Mitgliedstaaten, die Ausfuhren und Wiederausfuhren entsprechend den geltenden nationalen Bestimmungen zu kontrollieren. Dadurch wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, ergänzende Bestimmungen zur Überwachung einzuführen. Die vorliegende Verordnung paßt die Verfahrensvorschriften der AWV an das vorrangige EG-Recht an und legt die ergänzenden nationalen Verfahrensbestimmungen und fortgeltenden nationalen Verfahrenserleichterungen fest, vgl.

bereits den Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 38/92 betreffend I.1. und 2.: Auswirkungen des Binnenmarktes ab 1. Januar 1993 auf die Außenwirtschaftsverordnung vom 11. Dezember 1992, BAnz. S. 9505.

Da die Bestimmungen des Zollkodexes zum Einfuhrverfahren erst zum 1. Januar 1994 in Kraft treten, gelten die Regelungen des Einfuhrverfahrens der AWV weitgehend fort. Allerdings betreffen diese Vorschriften künftig grundsätzlich nur noch Einfuhren aus Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften. Einfuhrrechtlich stehen Gebietsfremde, die in den Europäischen Gemeinschaften ansässig sind, Gebietsansässigen gleich.

Die Verordnung regelt zudem die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Vorschriften über das Ausfuhrverfahren und die Wiederausfuhr der Europäischen Gemeinschaften und der AWV. Durch den am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen § 33 Abs. 4 AWG (vgl. Artikel 20 Nr. 1 des Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze vom 21. Dezember 1992 [BGBl. I S. 2150 (2208)], im folgenden: Verbrauchsteuer-Binnenmarkt[G]), ist das Außenwirtschaftsgesetz um eine Ermächtigung zur Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen EG-rechtliche Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs ergänzt worden. Die Bundesregierung sieht die Einführung von Bußgeldtatbeständen bei Verstößen gegen den Zollkodex und die DVO zur Durchführung dieser Verordnungen für erforderlich an. Sie macht daher von dieser Ermächtigung Gebrauch.

Die Genehmigungs- und Anzeigepflichten für die Ausfuhr und die Durchfuhr von Schrott, §§ 6, 20 e und 38 Abs. 6 AWV werden aufgehoben.

Die Verordnung paßt die Regelung des Einfuhrverfahrens an die Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates vom 25. Juli 1988 über Zollager (ABl. EG Nr. L 225 S. 1, im folgenden: Zollager VO) und die Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates vom 25. Juli 1988 über Freizonen und Freilager (ABl. EG Nr. L 225 S. 8, im folgenden: Freizonen VO) an.

Aus exportkontrollpolitischen Gründen wird die Genehmigungsbedürftigkeit für Dienstleistungen für Raketen nach § 45 b Abs. 2 AWV auf ungeladene Flugkörper erweitert, die zur Aufnahme von Kriegswaffen im Sinne des KWKG geeignet sind. Außerdem wird dem verkörpertem Verbringen von Unterlagen, das dem Begriff der „Ausfuhr“ in § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG zugrunde liegt, die nicht gegenständliche Übermittlung von Unterlagen durch Daten- und Nachrichtenübertragungstechnik gleichgestellt. Exportkontrollpolitisch müssen die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten der nicht gegenständlichen Übermittlung von Unterlagen, etwa über vernetzte Computer oder Telefaxe, in gleicher Weise wie

die körperliche Übermittlung von Unterlagen erfaßt sein.

Die Verordnung paßt ferner die Warenbezeichnungen an die Kombinierte Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften an. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 316) können für Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ab 1993 keine über die Kombinierte Nomenklatur hinausgehenden Angaben mehr gefordert werden. Im Interesse der Vereinheitlichung der Warenbezeichnungen wird nach der Einfuhrliste, vgl. die 120. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 21. Dezember 1992, BAnz. S. 9757, auch die Außenwirtschaftsverordnung an die Kombinierte Nomenklatur angepaßt.

Die Verordnung enthält keine Änderungen der materiell-rechtlichen Ausfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen. Artikel 223 und Artikel 36 EWG-Vertrag gestatten auch nach dem 1. Januar 1993 die Fortgeltung von exportkontrollpolitischen Beschränkungen der Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaften. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 4. Oktober 1991 (Rechts-

sache C 367/89 — Aimé Richardt) Artikel 36 EWG-Vertrag dahin gehend ausgelegt, daß diese Vorschrift sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit eines Mitgliedstaates betrifft und entsprechende Kontrollen zuläßt. Außerdem sind die Verhandlungen über eine Harmonisierung und Liberalisierung der Ausfuhren von Dual-use-Gütern und die Bemühungen, für den Intra-EG-Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial ein gemeinschaftsweit akzeptiertes Warenbegleitpapier und Kontrollverfahren zu entwickeln, noch nicht abgeschlossen. Die Außenwirtschaftsverordnung wird umgehend angepaßt werden, sobald die Ergebnisse dieser Verhandlungen bzw. Bemühungen vorliegen.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung — Drucksache 12/5554 — in seiner 65. Sitzung am 1. Dezember 1993 beraten.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 1. Dezember 1993

Peter Kittelmann

Berichterstatter

